

4. Bereich und Zusatzbezeichnung Biologische Tiermedizin

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 20. November 2003 in der ursprünglichen Fassung)

Hinweis: Kandidaten, auf die eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges zutrifft (vgl. VI. Übergangsbestimmungen), können diese frühere Fassung bei der Bayerischen Landestierärztekammer anfordern.

I. Aufgabenbereich:

Die Biologische Tiermedizin befasst sich mit Diagnose- und Therapieverfahren auf der Grundlage arzneilicher, natürlicher, biologischer Stoffe und physikalischer Methoden der Naturheilverfahren und Regulationsmedizin. Bei Nutztieren befasst sich die Biologische Tiermedizin unter Anwendung dieser Grundlagen und Verfahren insbesondere mit der Betreuung und Behandlung von Einzeltieren und Tierbeständen in ökologisch wirtschaftenden Betrieben einschließlich prophylaktischer Maßnahmen.

Als Fächer des Bereiches gelten:

1. die Phytotherapie,
2. die Homotoxikologie,
3. die Neuraltherapie,
4. die Organotherapie (Frischzellen-, Organextrakt- und zytoplasmatische Therapie),
5. die Biophysikalische Therapie (Ozon-Sauerstoff-Behandlung, Laser- und Magnetfeldanwendung) und
6. die Nutztier- und Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben.

II. Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1. Tätigkeiten:

- 1.1 Nachweis darüber, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren an einer tierärztlichen Bildungsstätte, in eigener oder fremder tierärztlicher Klinik oder Praxis oder in einer sonstigen einschlägigen Institution die entsprechenden Methoden intensiv angewandt hat.
2. Anrechnungsmöglichkeiten:
 - 2.1 Das Anfertigen einer einschlägigen Dissertation oder einschlägige Tätigkeiten in einem Forschungsinstitut bzw. in einem Entwicklungs- oder Herstellungsbetrieb für Therapeutika, die in der Biologischen Tiermedizin zur Anwendung kommen, können bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
 - 2.2 Die Zusatzbezeichnungen "Homöopathie" und "Akupunktur" können mit insgesamt bis zu zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.
3. Vorlage von Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens 15 Behandlungsfälle mit Nachbeobachtungszeit, wobei mindestens drei der in Abschnitt I Satz 3 genannten Fächer abgedeckt sein müssen; für den Nutztierbereich Falldiskussionen mit Literaturangaben über mindestens 15 Nutztierbehandlungen und mindestens zwei Bestandsbetreuungen mit Nachbeobachtungszeit in ökologisch geführten Betrieben.
4. Nachweise über die Teilnahme an mindestens 120 Weiterbildungskursstunden. Davon können bis zu 30 Stunden Grundlagenkurse aus der Humanmedizin

angerechnet werden. Als Weiterbildungskurse gelten die vom Ausschuss Naturheilverfahren/Regulationsmedizin der Bundestierärztekammer für die Weiterbildung empfohlenen bereichsspezifischen Veranstaltungen und die entsprechenden Veranstaltungen der Tierärztekammern. Von den in Abschnitt I Satz 3 Nr. 1., 2. und 3. genannten Fächern sind zwei als Hauptfächer mit je mindestens 40 Fort- oder Weiterbildungskursstunden auszuwählen. Für den Nutztierbereich sind die in Abschnitt I Satz 3 Nr. 1., 2. und 6. genannten Fächer als Hauptfächer mit je 40 Fort- oder Weiterbildungskursstunden zu wählen.

IV. Wissensstoff:

1. Methodische Denkansätze und Charakteristika der biologischen Therapieverfahren
2. Therapieformen gemäß Abschnitt I sowie Herstellungs-, Wirkungs- und Anwendungsweise bzw. Anwendungstechniken einschließlich arzneimittelrechtlicher und technischer Vorschriften
3. Bedeutung des Grundsystems (Mesenchym) für die verschiedenen Intoxikationsformen und relevante aus- und ableitende Therapiemaßnahmen
4. Körper eigene Abwehrmechanismen, deren Blockadesituation und Stimulationsmöglichkeiten
5. Methodenadäquate Begründung für die Indikationsstellung zur Anwendung des jeweiligen Therapieverfahrens
6. Bei der Nutztier- und Bestandsbetreuung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben werden darüber hinaus besondere fachliche Kenntnisse gefordert in: Ethologie und Tierschutz, Herdenmanagement inkl. Datenerhebung und -auswertung, Qualitätssicherung, Sanierungs- und Prophylaxekonzepte
7. Gutachterliche Stellungnahmen
8. Forensische Aspekte (Kontraindikationen, Komplikationen, Nebenwirkungen usw.)
9. Einschlägige Rechtsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Tierärztliche Bildungsstätten, eigene oder fremde tierärztliche Kliniken und Praxen sowie sonstige einschlägige Institutionen
2. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet.

VI. Übergangsbestimmungen:

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten inhaltlichen Änderung dieses Weiterbildungsganges (01.08.2000) eine Weiterbildung im Bereich "Biologische Tiermedizin" begonnen hatte, kann diese nach der Weiterbildungsordnung abschließen, die vor dem 01.08.2000 gültig war.